

LANDKREIS HEIDENHEIM**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.10.2025

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. Nr. 71), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 18.05.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.10.2025, in Kraft getreten am 01.11.2025, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufall eine Entschädigung.

§ 2**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	40 Euro
über 4 Stunden	50 Euro.
- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Artenschutzbeauftragten des Landkreises.

§ 3**Aufwandsentschädigung für Kreisräte**

- (1) Kreisräte erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte besteht aus einer monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse, des Ältestenrats und sonstiger kommunaler Gremien und Arbeitsgruppen.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt
 - für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen je 160 Euro,
 - für die Kreisräte je 80 Euro.

Sie wird monatlich im Voraus gezahlt.

- (4) Das Sitzungsgeld beträgt
 - je Kreisrat 50 Euro.

Bei mehreren direkt aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro (unabhängig von der Dauer) nur einmalig ausbezahlt.

- (5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 4 wird auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung gewährt. Die Gesamtzahl der geltend zu machenden Fraktionssitzungen ergibt sich aus der Anzahl der Kreistagssitzungen sowie zwei zusätzlichen Sitzungen im Kalenderjahr.

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage einer Mitteilung der Fraktionsvorsitzenden, aus der sich die Teilnehmer ergeben.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je 160 Euro
 - für den Leiter des „Medienzentrum Landkreis Heidenheim“ monatlich 440 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung ist sie längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Kreisnaturschutzbeauftragten

Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Entschädigung von je 110 Euro.

§ 6

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Entschädigung eine zusätzliche Pauschale pro Sitzungstag. Sie haben den Landrat über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Pauschale beträgt 40 Euro pro Sitzungstag.
- (3) Ehrenbeamte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde.

- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (5) Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung

- (1) Aufwendungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistags und seiner Ausschüsse aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden erstattet. Sie erhalten als Teil ihrer Entschädigung eine zusätzliche Pauschale pro Sitzungstag. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist nicht möglich.
- (2) Die zusätzliche Pauschale beträgt 40 Euro pro Sitzungstag.
- (3) Ehrenbeamte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je angefangene Stunde.
- (4) Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 8**Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 6 eine Wegstreckenentschädigung nach dem jeweils in § 5 Abs. 2 S. 1 Landesreisekostengesetz festgelegten Satz.
- (2) Für Verrichtungen außerhalb des Landkreises wird Tagegeld und Übernachtungsgeld gewährt.
- (3) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme kann in Ausnahmefällen auf Einzelabrechnung eine besondere Entschädigung gewährt werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002) in der Form der Änderungssatzung vom 20.12.2004 (in Kraft getreten am 01.02.2005) außer Kraft.